



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: xxxxxxxxxx-998

- Antragsgegnerin -

wegen Ablehnung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG/Griechenland,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

am 25. November 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage A 5 K 4206/25 gegen die in Nummer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.09.2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### Gründe

Die Zuständigkeit der Einzelrichterin für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergibt sich aus § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage A 5 K 4206/25 gegen die gegenüber der Antragstellerin verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 34, 35 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Antragstellerin hat nach Aktenlage auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrags gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO liegen vor.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. Satz 2 VwGO kraft Gesetzes entfällt, was hier der Fall ist. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat abzuwägen zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse der Antragstellerin regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Dabei sind nach § 36 Abs. 4 AsylG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes erforderlich. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Geringe Zweifel reichen nicht aus. Maßgeblich ist das Gewicht der Faktoren, die Anlass zu Zweifeln geben (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris).

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob der Asylantrag der Antragstellerin – wie geschehen – gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt (und die Abschiebung nach Griechenland angedroht) werden durfte.

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Nummer 1 des angefochtenen Bescheids ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach dieser Bestimmung ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist hier im Ausgangspunkt zunächst der Fall, nachdem der Antragstellerin einem Eurodac-Treffer zufolge am 02.05.2023 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist und nachdem auch sie selbst in ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags die Schutzgewährung gegenüber dem Bundesamt bestätigt hat; in materieller Hinsicht erfüllt die Antragstellerin damit voraussichtlich die (geschriebenen) Tatbestandsvoraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Vorschrift kann jedoch für ihren Fall wohl nicht zur Anwendung kommen.

Liegen die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Betroffenen als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. -; Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. -). Damit ist geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen (BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 - 1 C 35.19 -, InfAusIR 2020, 402; BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 34.19 -, juris).

Der sog. Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erlaubt bei der danach vorzunehmenden Prüfung zwar regelmäßig die Annahme, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten. Im

Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems muss daher im Ausgangspunkt die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen (und erhalten), in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU, in dem im Rahmen des mit dieser Richtlinie eingerichteten gemeinsamen Asylverfahrens der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zum Ausdruck kommt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass eine ernsthafte Gefahr besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen oder erhalten haben, in diesem Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. In diesem Kontext ist es gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, eine solche Behandlung zu erfahren. Daher ist das Gericht, das über die auf eine bereits erfolgte Gewährung internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat gestützte Unzulässigkeit eines Asylantrags zu entscheiden hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Solche Schwachstellen müssen jedoch eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Sie wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese hohe Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht ohne Weiteres erreicht. Dass international Schutzberechtigte im Mitgliedstaat der Schutzgewährung

keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass der Betroffene dort tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung zu erfahren, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass er sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in der Situation extremer materieller Not befände. Jedenfalls kann der bloße Umstand, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat, nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung zu erfahren. Das Fehlen familiärer Solidarität ist dabei keine ausreichende Grundlage für die Feststellung einer Situation extremer materieller Not. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichen als solche für einen Verstoß gegen Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK nicht aus. Ein Verstoß liegt ausgehend hiervon erst dann vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse tatsächlich nicht befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen ("Bett, Brot, Seife"; vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.2019 - A 4 S 1329/19 -, juris; Urteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris). Der Verstoß muss zudem unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen. Er liegt daher nicht vor, wenn der Betroffene nicht den – nicht von vorneherein aussichtslosen – Versuch unternimmt, sich unter Zuhilfenahme gegebener, wenn auch bescheidener Möglichkeiten und gegebenenfalls unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eine Existenz im Abschiebezielstaat aufzubauen, wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen (sog. Grundsatz der Inländergleichbehandlung). Für die Erfüllung der elementaren Grundbedürfnisse gelten im Grundsatz nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Dabei sind nicht nur staatliche Unterstützungsleistungen, sondern auch Unterstützungsangebote nichtstaatlicher Hilfsorganisationen zu berücksichtigen (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 - 1 C 24.23 -, juris).

Von diesen Maßgaben ausgehend begegnet die Ablehnung des Asylantrags als nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig ernstlichen Zweifeln, weil der Antragstellerin nach Aktenlage für den Fall der Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK droht. Danach stellt sich die Sachlage so dar, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten würde und ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht würde befriedigen können. Insbesondere besteht die ernsthafte Gefahr, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Griechenland keine menschenwürdige Unterkunft finden, sondern über einen längeren Zeitraum obdachlos sein würde.

Mehrere Oberverwaltungsgerichte gingen in ihrer bisherigen Spruchpraxis nach Auswertung der zu Griechenland verfügbaren Erkenntnismittel davon aus, dass Asylanträge von Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen, selbst wenn es sich um gesunde und arbeitsfähige alleinstehende Männer handelt; vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls – etwa womöglich bei Vorhandensein unterstützender Strukturen vor Ort – bestand demzufolge nach verfügbaren Erkenntnissen die ernsthafte Gefahr, dass solchen Personen wegen des „real risks“ von Obdachlosigkeit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK droht (so zuletzt noch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022 - A 4 S 2443/21 -, juris; ebenso OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021 - 1 LB 371/21 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 23.11.2021 - OVG 3 B 54.19 und OVG 3 B 53.19 -, juris; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.04.2021 - 10 LB 244/20 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 21.01.2021 - 11 A 1564/20.A -, juris; Beschluss vom 05.04.2022 - 11 A 314/22.A -, juris). Diese Sichtweise hat die Einzelrichterin in ihrer Spruchpraxis bisher geteilt und hält jedenfalls für alleinstehende junge Frauen auch weiterhin daran fest.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht am 16.04.2025 entschieden, dass die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für nicht vulnerable anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland nicht hinreichend wahrscheinlich ist (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris). Diese Einschätzung hat es mit Urteil vom 23.10.2025 nochmals bestätigt (- 1 C 11.25 -, noch nicht veröffentlicht, vgl. dazu aber

Pressemitteilung vom 23.10.2025, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/pm/2025/81>). Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher, so das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Weiter heißt es in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts:

„Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Schutzberechtigte in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, stehen sie zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert.“

Diese Einschätzung bezieht sich allerdings ausdrücklich auf die Rückkehr arbeitsfähiger, gesunder und alleinstehender junger männlicher Schutzberechtigter und ist nicht ohne Weiteres auf andere Personengruppen übertragbar (vgl. zu vulnerablen Schutzberechtigten LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.06.2025 - L 8 AY 24/25 B ER -, juris m.w.N.). Nachdem die Antragstellerin als junge – gerade erst im Bundesgebiet volljährig gewordene – Frau, die zudem bei ihrem Voraufenthalt in Griechenland nicht eigenständig für sich selbst zu sorgen hatte, nicht zu dieser Gruppe gehört, sieht die Einzelrichterin davon ab, die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts der Spruchpraxis auch in Bezug auf alleinstehende junge Frauen zugrunde zu legen (so im Ausgangspunkt auch VG Saarland, Beschluss vom 08.10.2025 - 3 L 1657/25 -, n.v.).

Mit Blick auf die weiterhin durchaus prekäre Lage für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland hält die Einzelrichterin vor diesem Hintergrund die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur Sicherung der Rechte der Antragstellerin während des Hauptsacheverfahrens für geboten. Die Verhältnisse, die anerkannt Schutzberechtigte

bei Rückkehr nach Griechenland erwarten, sind schließlich weiterhin allgemein schwierig und nicht ohne Weiteres von jedem Rückkehrer zu bewältigen (vgl. aus der Rechtsprechung nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022 - A 4 S 2443/21 -, juris; OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021 - 1 LB 371/21 -, juris; andererseits aber auch – z.T. unter Verweis auf Arbeitsmöglichkeiten in der Schattenwirtschaft und ggf. Unterstützungsleistungen durch Verwandte –: HessVGH, Urteil vom 06.08.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17.03.2025 - 4 LB 474/23 OVG -, juris).

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigte bei ihrer Rückkehr mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert etwa bei der Erlangung von Dokumenten wie Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherungsnummer oder Steueridentifikationsnummer konfrontiert sind und die damit einhergehenden schwerwiegenden zeitlichen Verzögerungen nach wie vor fortbestehen (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris). Jedenfalls für alleinstehende junge weibliche anerkannt Schutzberechtigte ist daher nach wie vor grundsätzlich anzunehmen, dass sie in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sind, eine gesicherte Unterkunft zu finden und ihren Lebensunterhalt durch eine legale Beschäftigung oder staatliche und nichtstaatliche Unterstützung zu sichern (vgl. ausführlich jüngst etwa Pro Asyl / Refugee Support Aegean, Zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2025, passim; „Abschieben in die Schattenwirtschaft“, die tageszeitung, 10.07.2025, S. 4 f.; SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Juristische Analyse – Update 2024, 10.10.2024, S. 9 f., S. 12; SFH, Factsheet Griechenland – Update 2024, Oktober 2024, S. 3; MDAT, Opening the Door: Understanding and combatting intersectional discrimination in housing for people with a migratory background - Thessaloniki Case Study, passim; aida, Country Report: Greece, 2023 update, insbes. S. 267 ff.; zu Unzulänglichkeiten des Programms HELIOS: Refugee Support Aegean / Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece - Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 21 - 24; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden, Stand Dezember 2022, S. 10 ff.; Casalis u.a., ipl / ETH Zürich / UCL, Home for Good? Obstacles and Opportunities for Refugees and Asylum Seekers in Greece, S. 10 ff.; Pro Asyl, Griechische Abschreckungspolitik: Von der schützenden Wohnung zurück ins Lager, 06.01.2023; Pro Asyl, Schmerzen, Scham und Hunger:

Die Kartonsammler von Athen, 14.07.2022; Romer, SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat, Juristische Analyse – Update 2023, 11.08.2023, insbes. S. 7 f.; BfA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, Version 10, 27.05.2025, insbes. S. 30 ff.; SFH, Factsheet Griechenland – Update 2023, 11.08.2023, S. 3; BfA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Griechenland, Schutzberechtigte Helios Details, 21.04.2022, insbes. S. 11 f.; BfA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Griechenland, Schutzberechtigte, 19.06.2023; Pro Asyl / RSA, Beneficiaries of international protection in Greece - Access to documents and socio-economic rights, März 2022, insbes. S. 14 ff.; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 20/5868 vom 28.02.2023, S. 23; Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, Februar 2023). Dass das zuletzt ausgelaufene Unterstützungsprogramm HELIOS unter dem Namen HELIOS+ wiederaufgenommen und am 06.02.2025 ange laufen ist, ändert an der Beurteilung der Sachlage nichts Wesentliches. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die elementarsten Bedürfnisse der überwiegenden Zahl von Schutzberechtigten unmittelbar nach deren Rückkehr nicht hinreichend wahrscheinlich durch bestehende Überbrückungs- und Integrationsprogramme abgedeckt wird (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 -, juris; vgl. auch Pro Asyl / Refugee Support Aegean, Zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2025, S. 4, 36 f.; ferner eingehend z.B.: VG Aachen, Urteil vom 20.03.2025 - 10 K 2977/24.A -, juris; vgl. ferner hierzu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17.03.2025 - 4 LB 474/23 OVG -, juris). Der Erkenntnismittellage zufolge dürfte HELIOS+, das sich nicht nur an anerkannte Schutzberechtigte, sondern z.B. auch an Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz richtet – diese stellen bisher die Mehrheit der Teilnehmenden dar –, zahlenmäßig ebenso unzureichend sein wie seine Vorgängerprogramme und allenfalls ca. 4.300 Menschen in einem Zeitraum von vier Jahren Unterstützung bieten. Unabhängig davon schließt das Programm aber ohnehin – ebenso wie zuvor – Rückkehrer aus anderen Mitgliedsstaaten vom Kreis der Anspruchsberechtigten regelmäßig aus (vgl. zu alledem Pro Asyl, BAMF baut Luftschlösser, um Rückkehr nach Griechenland zu forcieren, 13.02.2025, abrufbar unter <https://www.proasyl.de/news/bamf-baut-luftschloesser-um-rueckkehr-nach-griechenland-zu-forcieren/>; „Abschieben in die Schattenwirtschaft“, die tageszeitung, 10.07.2025, S. 4 f., IOM und Helios+, Comprehensive Actions for the Integration of Third-Country Nationals into the Labour Market, 01.04.2025, S. 2; IOM und Helios+,

Factsheet – Comprehensive Actions für Third Country Nationals in the Labour Market, 30.06.2025, S. 1) bzw. begrenzt die Anspruchsberechtigung auf 24 Monate nach der Zuerkennungsentscheidung (BfA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, Version 10, 27.05.2025, S. 38).

Die Einzelrichterin geht davon aus, dass konkret für die Verhältnisse in Griechenland aus den hierzu verfügbaren Erkenntnismitteln folgt, dass für weibliche anerkannt Schutzberechtigte keine hinreichenden – zumutbaren – Verdienstmöglichkeiten in der sog. Schattenwirtschaft bestehen, um aus eigener Kraft auf dieser Grundlage auch eine (menschenwürdige) Unterkunftssicherung eigenständig bewerkstelligen zu können. Dabei legt die Einzelrichterin zugrunde, dass erwerbsfähige anerkannt Schutzberechtigte gehalten sind, durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, sowie auch durch Inanspruchnahme von Zuwendungen von dritter Seite ihr Existenzminimum selbst zu sichern; zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten zählen auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (vgl. hierzu und zum Folgenden zuletzt nur BVerwG, Urteil vom 19.12.2024 - 1 C 3.24 -, juris; Urteil vom 21.11.2024 - 1 C 24.23 -, juris; Urteil vom 21.04.2022 - 1 C 10.21 -, BVerwGE 175, 227). Solange ihnen dabei keine kriminelle und (auch praktisch) sanktionsbewehrte Tätigkeit abverlangt wird, ist Schutzberechtigten unter Umständen – zumindest bzw. wenn auch nur für eine Übergangszeit – auch Schwarzarbeit zumutbar.

Nach diesen Maßgaben sind aber die konkret in Griechenland zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten (auch in der sog. Schattenwirtschaft) ganz überwiegend zu prekär und hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten nicht ausreichend, um trotz der bestehenden bürokratischen Hürden und praktischen Widrigkeiten damit eine Unterkunft finden und finanzieren zu können (konkret für Griechenland so etwa wiederum Luhm, ANA-ZAR 2025, 1, 3; VG Aachen, Urteil vom 15.01.2025 - 10 K 2864/24.A -, juris). Schwarzarbeit bzw. Beschäftigungsverhältnisse in der Schatten- und Nischenwirtschaft sind zwar in Griechenland, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismusbereich, durchaus weit verbreitet (vgl. etwa – einen rückläufigen Trend auf ca.

16 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021 beschreibend – Cui / Yao, Recent Trends of Informality in Greece: Evidence from Subnational Data, 20.02.2024, abrufbar unter <https://www.imf.org/-/media/Files/Publications/Selected-Issues-Papers/2024/English/SIPEA2024009.ashx>; diskutiert von Höhler, Handelsblatt vom 23.02.2024, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/iwf-studie-griechenland-hat-schattenwirtschaft-fast-halbiert/100017252.html>; demgegenüber von einem vergleichsweise konstanten Anteil von weiterhin knapp 22 % des BIP ausgehend: Schneider / Boockmann, Die Größe der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2025, 15.01.2025, abrufbar unter <https://www.iaw.edu/aktuelle-meldungen-detail/schlechte-wirtschaftslage-laesst-die-schattenwirtschaft-weiter-steigen-2.html>). Die Arbeitsbedingungen in den (zumeist auch nur saisonal verfügbaren) Beschäftigungsverhältnissen der Schattenwirtschaft sind jedoch in Griechenland vielfach derart menschenrechtswidrig ausgestaltet, dass es weiblichen anerkannt Schutzberechtigten nicht in zumutbarer Weise möglich ist, durch eigene Erwerbstätigkeit in diesem Bereich finanzielle Grundlagen zu erwirtschaften, um eine (gleichfalls zumutbare und nicht nur vorübergehende) Unterkunft erlangen und finanzieren zu können. Einer darauf bezogenen aktuellen Studie zufolge erhalten 75 % der in derartigen Beschäftigungsverhältnissen tätigen Migranten (Asylsuchende, Schutzberechtigte, sonst Aufenthaltsberechtigte und auch Papierlose) ihren Lohn nicht vereinbarungsgemäß; Arbeitnehmerrechte werden systematisch verletzt (Solidarity Now / Robert Bosch Stiftung, Revealing the Unseen Migrant Workers, 04.03.2025, insbes. S. 32 und 39). Sie sind verschiedenen Formen der Ausbeutung ausgesetzt, etwa durch unzumutbare Arbeitszeiten, Lohnprellerei, unsichere bzw. gefährliche Arbeitsbedingungen und körperlichen oder psychischen Missbrauch; bei alledem sind sie (rechts-)schutzlos gestellt. Arbeitsunfälle sind in illegalen migrantischen Beschäftigungsverhältnissen weit verbreitet. Gegen sie wird Gewalt ausgeübt, z.T. sogar durch Schusswaffen (bei Protest gegen Lohnverweigerung). Solcherlei Arbeitsbedingungen – insbesondere in der Landwirtschaft – sind breit dokumentiert (vgl. zu alledem abermals Solidarity Now / Robert Bosch Stiftung, Revealing the Unseen Migrant Workers, 04.03.2025, S. 39, m.w.N.). Gerade Frauen sind darüber hinaus besonders häufig lediglich in Teilzeit beschäftigt und vielfach von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen (vgl. Solidarity Now, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, 07.03.2024, S. 23).

Diese Erkenntnislage stimmt im Übrigen mit unzähligen Berichten von geflüchteten Palästinensern mit internationalem Schutz in Griechenland überein, die der Kammer aus den Anhörungsprotokollen des Bundesamts bekannt sind. Nahezu alle diese Geflüchteten berichten allenfalls von ausbeuterischen Hilfsarbeiten, die nur kurzfristig ausgeübt wurden und vielfach – wenn nicht sogar typischerweise – nicht den vereinbarten (und schon gar keinen ausreichenden) Lohn erbracht haben. Regelmäßig werden Geflüchtete diesen übereinstimmenden und plausiblen Berichten zufolge ausgenutzt, herabgewürdigt, um ihren ohnehin prekären Lohn geprellt und vom Hof gejagt.

Hinzu kommt, dass Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schattenwirtschaft Griechenlands regelhaft auch nur saisonal praktisch verfügbar sind. Anstellungen erfolgen oftmals als „Saisonarbeiter“; mit Blick auf die vielfach ausbeuterisch ausgestaltete Lohngestaltung und die hierzu festzustellende „Zahlungsmoral“ ist nicht davon auszugehen, dass der Verdienst während einer Anstellung in den Sommermonaten zur Überbrückung der Wintermonate verwendet werden könnte. Im Gegenteil geht die Rechtsprechung teilweise sogar davon aus, dass jedenfalls in den Wintermonaten eine deutlich geringere Möglichkeit für ungelernte Arbeitskräfte besteht, eine zur Vermeidung von Verelendung erforderliche Arbeit – und damit bzw. darüber auch ein Obdach – zu finden, weshalb Abschiebungen in den Wintermonaten unzulässig seien (vgl. etwa VG Darmstadt, Beschluss vom 09.01.2025 - 5 L 2398/24.DA.A -, abrufbar unter <https://www.asyl.net/rsdb/m32992>).

Jedenfalls kann nicht angenommen werden, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schattenwirtschaft Griechenlands weiblichen anerkannten Schutzberechtigten den Zugang zu legaler und/oder auskömmlicher Erwerbstätigkeit ebnen oder auch nur die Möglichkeit zum Übergang in eine gesicherte Unterkunft ermöglichen. Allein der Umstand, dass es in Griechenland verbreitet und in ökonomisch bedeutsamer Weise Tätigkeiten in diesem Bereich – und eine entsprechende (saisonal schwankende) Nachfrage nach Arbeitskraft – gibt, führt nicht zu der Annahme, dass es auch und gerade weiblichen anerkannten Schutzberechtigten auf diesem Weg hinreichend belastbar möglich ist, dort real drohende Verelendung und Obdachlosigkeit abzuwenden, wenn nicht im Einzelfall besondere Kontakte bzw. Fähigkeiten vor Ort vorhanden sind oder eine sonst individuell besonders aufgestellte Disposition besteht (ebenso VG Aachen, Urteil

vom 20.03.2025 - 10 K 2977/24.A -, juris; Urteil vom 15.01.2025 - 10 K 2864/24.A -, juris; VG Köln, Beschluss vom 01.10.2024 - 18 L 1669/24.A -, juris).

Auch sonst lassen sich im Fall der Antragstellerin individuell besondere Umstände des Einzelfalls, auf deren Grundlage davon ausgegangen werden könnte, sie könne trotz ihres gesundheitlichen Zustands und der widrigen Umstände für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland dort (v.a. zunächst) ihr Existenzminimum sichern (vgl. dazu auch OVG Saarland, Beschluss vom 20.03.2020 - 2 A 2/20 -, juris; VG Würzburg, Urteil vom 19.07.2023 - W 1 K 23.30277 -, juris; VG Bayreuth, Beschluss vom 27.09.2023 - B 7 S 23.30770 -, juris), nicht erkennen. Im Rahmen der Anhörung nach § 25 AsylG beim Bundesamt hat die Antragstellerin ausgeführt, dass Haus ihrer Familie in Gaza sei zerstört worden, ihre Eltern und Geschwister seien ebenfalls von dort geflohen. Mitglieder der Großfamilie befänden sich noch in Gaza, allerdings sei die Situation dort schrecklich, sie hätten kein Einkommen und kaum Versorgung mit Grundnahrungsmitteln. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie von ihrer Familie oder Verwandtschaft nennenswerte finanzielle Unterstützung erhalten könnte. In Griechenland habe sie bisher nie gearbeitet, sie habe auch keine Schule besuchen können. Es ist daher nicht anzunehmen, dass sie beispielsweise in ein zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis zurückkehren könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

